

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

██████████
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Datum: 02.05.2024
Zimmer-Nr.: ██████████
Auskunft erteilt: ██████████

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-07479-23

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- ██████████
Fax: (0541) 501- ██████████
E-Mail: ██████████
Kontakt-Center: (0541) 501- ██████████

Baugrundstück: Bohmte, Hafenstr.
Gemarkung: Stirpe-Oelingen Stirpe-Oelingen Stirpe-Oelingen
Flur: 1 1 1
Flurstück(e): 29/8 24/2 30/9

Stellungnahme für das GAA OL- Neuerrichtung einer Biogasanlage nebst Biogasaufberei-
tung

Sehr geehrte ██████████,

nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die zuständigen
Fachdienste ergeht seitens des Landkreises Osnabrück folgende Stellungnahme:

Es wird festgestellt, dass

- gegen die Erteilung der Genehmigung **keine Bedenken** bestehen.

Gleichzeitig wird hiermit die bauaufsichtliche Genehmigung gem. § 64 der Nieders. Bauord-
nung (NBauO) erteilt.

Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs.
6 NBauO).

Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlass-
te Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

I. Auflagen

Bauaufsicht

1. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben ist 1 Pkw-Einstellplatz auf dem Baugrundstück gemäß Eintragung auf den geprüften Bauvorlagen bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschl. der erforderlichen verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und für die ständigen Benutzer und die Besucher der baulichen Anlage dauernd frei und benutzbar zu halten. Die Stellplätze sind zu markieren (§ 47 Abs. 1 NBauO). (A) (347a)

Naturschutz und Wald

2. Der Umweltbericht als Teil des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind unbedingt einzuhalten bzw. umzusetzen.

Vorbeugender Brandschutz

3. Zu Punkt 4.1 BSK:
Die genaue Zugänglichkeit des umwallten Betriebsgeländes mit der geplanten Havarieschutztoranlage für die Feuerwehr, ist mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück abzustimmen.
4. Zu Punkt 4.2 BSK:
Die Entfernung der vorhandenen Hydranten untereinander ist größer als 150 m. Daher ist ein weiterer im Bereich neben der geplanten der Zufahrt auf das Betriebsgelände zu errichten. Außerdem soll auf dem Gelände eine trockene Löschwasserleitung installiert werden, deren Einspeisung im Bereich der Zufahrt erfolgt.

Des Weiteren mache ich auf die getroffenen Aussagen zur Löschwasserversorgung im Bebauungsplanverfahren unter Punkt 4.5 der Begründung genannten Maßnahmen aufmerksam.

5. Zu Punkt 4.9 BSK:
Die genaue Lage der Auslösestellen der NRA sind mit dem vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Osnabrück abzustimmen.
6. Zu Punkt 4.12 BSK:
Im Einvernehmen mit dem vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzprüfer) und der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan mit Übersichtsplan, Geschossplänen und textlichem Teil nach DIN 14095 anzufertigen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück als Korrekturabzug vorzulegen.
7. Nach Freigabe erhält die örtliche Feuerwehr zwei Ausfertigungen in Folie einlaminiert und zusätzlich als PDF-Datei auf CD-Rom, die Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR ein Exemplar in Papierform und die Bauaufsichtsbehörde und der vorbeugende Brandschutz des Landkreises Osnabrück erhalten je eine Ausfertigung als PDF noch vor der Schlussabnahme.
8. Weitere Bedingungen und Forderungen in brandschutztechnischer Hinsicht, die aus abweichender Verwendung, Nutzung oder der noch nicht bekannten Einrichtung des Bauvorhabens später ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. Bedingungen

1. Die bautechnischen Nachweise werden zurzeit geprüft.
Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Bauausführung entsprechend dieser Genehmigung darf nur insoweit erfolgen, wie die geprüften Unterlagen auf der Baustelle vorliegen.
Ich weise darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Die Gebühren für die Prüfung der notwendigen statischen Nachweise werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. (B) (569b)

III. Hinweise

Bauaufsicht

1. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass gemäß § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine Rohbau- und Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.
Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. (H) (380g)
2. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderliche Fachkenntnisse verfügen. (355) (H)

Gewässerschutz

1. Das Oberflächenwasser der Abtankflächen soll nun in die Entwässerungsleitungen des Wasserverbandes geleitet wird. Die Zuständigkeit über evtl. Einleitbegrenzungen liegt beim Wasserverband Wittlage.

Grundwasser

2. In dem Betrieb befinden sich Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
3. Die Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, unterliegen den Vorgaben des §§ 62 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des §§ 101 ff. Nieders. Wassergesetz (NWG).
4. Die Zuständigkeit für den Vollzug der vorgenannten Vorschriften ist bei Betrieben, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, gem. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 seit dem 01.01.2005 auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) übergegangen.
5. Falls eine Gründung im Grundwasser notwendig ist, ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Ab-

senkmengen ab 10 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen temporären Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ zu finden unter: Wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser: Erteilung - Serviceportal | Landkreis Osnabrück (landkreis-osnabrueck.de) aufzustellen und dem Fachdienst Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft prüffähig vorzulegen.

6. Ich weise daraufhin, dass für jede Biogasanlage ein Harvarieraum-Nachweis nach TRwS 793 erbracht werden muss.
7. Das geplante Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Die Stellungnahme wird vorbehaltlich noch zu erfüllender veterinärrechtlicher Bedingungen abgegeben. Die erforderliche veterinärrechtliche Stellungnahme wird zeitnah nachgereicht.

Die entstandenen Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt gesammelt erhoben.

Anmerkung:

Nach Beendigung des Verfahrens erbitte ich eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gez. [REDACTED]